

Sachverständigengebühren öffentlicher Beamter.

Von Reg.-Rat Dr. MERRES, Mitglied des Reichsgesundheitsamts.

(Eingeg. 16. August 1930.)

Die Frage, ob öffentlichen Beamten, die vor Gericht als Sachverständige auftreten, eine Vergütung für ihre Mühwaltung zusteht, ist gerichtsseitig nicht einheitlich beurteilt worden. Amtsgerichtsrat Schorr, Bonn, hat sich hierzu jüngst in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ (Heft 12 vom 15. Juni 1930) geäußert. Er kommt an der Hand der gesetzlichen Vorschriften und der ergangenen Entscheidungen zu dem Schluß, daß die Verneinung eines Vergütungsanspruches keine rechtliche Stütze findet, und daß es im übrigen zu begründen wäre, wenn in dieser Frage bald eine einheitliche Rechtsprechung Platz greifen würde. Wegen des für beamtete Chemiker bestehenden Interesses an der Frage werden in folgendem die Ausführungen des genannten Verfassers in ihren wesentlichen Punkten wiedergegeben.

Die Rechtsgrundlage für die gestellte Frage bilden § 84 der Strafprozeßordnung und § 413 der Zivilprozeßordnung, wonach dem Sachverständigen ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der Kosten und auf angemessene Vergütung für seine Mühwaltung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zusteht. Die beiden Prozeßordnungen treffen für die Betätigung öffentlicher Beamter als Sachverständige keine Sonderbestimmungen, wohl aber die Gebührenordnung. Nach § 17 der Gebührenordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 471 —) erhalten öffentliche Beamte, wenn sie „aus Veranlassung ihres Amtes“ als Sachverständige zugezogen werden, und die Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten ihres Amtes gehört, Tagegelder und Reisekosten gemäß der hierfür geltenden Vorschriften. Eine weitere Vergütung steht bei Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten nicht zu (Abs. 3 des § 17). Hieraus ergibt sich: einerseits, daß dem Beamten, der aus nichtamtlicher Veranlassung zugezogen wird, ein Vergütungsanspruch wie jedem anderen Sachverständigen nach Maßgabe des § 3 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung seiner dienstlichen Stellung und seines Einkommens zusteht, andererseits, daß die Bestimmungen des § 17 sich nur auf solche beamteten Sachverständigen beziehen, die ihren Wohnort nicht am Sitz des Gerichts haben. Denn für am Gerichtsort wohnende beamtete Sachverständige kommen keine Reisekosten in Betracht. Aus dieser begrenzten Bedeutung des § 17 ist aber nicht zu folgern, daß den als Sachverständigen „aus Veranlassung ihres Amtes“ zugezogenen gerichtsansässigen Beamten keinerlei Anspruch erwächst. Allerdings hätte durch die Gebührenordnung der Leistungsanspruch eines solchen Sachverständigen ausgeschlossen werden können. Dies ist aber nicht geschehen. Deshalb ist für den gerichtsansässigen beamteten Sachverständigen ein Vergütungsanspruch für seine Mühwaltung gesetzlich in gleichem Maße begründet wie für jeden anderen Sachverständigen. Die gleiche Auffassung wird außer von dem Oberlandesgericht Rostock besonders vom Kammergericht vertreten, das sogar eine Sachverständigenvergütung in denjenigen Fällen anerkennt, in denen statt der Einholung einer schriftlichen Auskunft der Behörde ein Beamter dieser Behörde als Sachverständiger zugezogen wird. Das Oberlandesgericht

München versagt dagegen den am Wohnorte zugezogenen beamteten Sachverständigen jeden Anspruch auf Mühwaltungs- oder Zeitversäumnisgebühr, weil die Abgabe des Gutachtens zu den Pflichten des vom Beamten versehnen öffentlichen Amtes gehöre. Diese Auffassung beruht auf dem Grundgedanken, daß die Sachverständigenleistung eines „aus Veranlassung seines Amtes“ zugezogenen Beamten wie jede andere Dienstleistung zu bewerten sei und deshalb ihr Entgelt in den Dienstbezügen des Beamten finde. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Vorbereitung eines Gutachtens eine geistige Arbeit darstellt, die von dem Beamten außerhalb der Dienststunden ausgeführt werden muß. Wenn er für diese Tätigkeit und die geistige Betätigung in der Hauptverhandlung eine Vergütung erhalten soll, so kann diese Anspruchsberechtigung auch nicht dadurch ausgeräumt werden, daß auch sonst der Beamte mit außergewöhnlichen Aufgaben betraut wird, ohne dafür besonders entschädigt zu werden. Denn dann handelt es sich in der Regel um solche Aufgaben, die im Rahmen seiner eigentlichen Beamtentätigkeit liegen, während die Sachverständigenleistung begriffsmäßig nicht zu den Aufgaben des Beamten gehört. Zudem sind Fälle denkbar, in denen ein Beamter „aus Veranlassung seines Amtes“ eine Sache begutachten soll, deren Materie gar nicht zu seinem unmittelbaren Arbeitsgebiet gehört. Ebenso kann man den Vergütungsanspruch des beamteten Sachverständigen nicht auf Grund des § 17 der Gebührenordnung verneinen. Dieser Paragraph behandelt nur den Anspruch des nichtgerichtsansässigen Sachverständigen auf Erstattung der ihm verursachten Kosten, hingegen nicht den gesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Vergütung für seine Mühwaltung. Wenn im § 17 betont wird, daß bei Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten weitere Vergütung nicht stattfindet, so ist dies dahin aufzufassen, daß die Kosten für die Reise zu einem gerichtlichen Termin ausschließlich nach den für Dienstreisen geltenden Bestimmungen ersetzt werden sollen, daß nämlich der nicht gerichtsansässige beamtete Sachverständige selbst bei erhöhten Aufwandskosten nur die üblichen Tagegelder beanspruchen kann. Nach alledem muß dem am Gerichtsorte nicht ansässigen beamteten Sachverständigen ebenfalls eine Leistungsvergütung zugesprochen werden. Die gegenteilige Auslegung des Gesetzes führt zu einer Ungleichheit in der Behandlung derjenigen Beamten, die „aus Veranlassung ihres Amtes“ zugezogen werden, da die gerichtsansässigen beamteten Sachverständigen bei der für sie schon gesetzestechnisch unmöglichen Anwendung des § 17 Abs. 3 eine Leistungsvergütung erhalten würden, während eine solche den auswärtigen beamteten Sachverständigen nach genanntem Absatz abzusprechen wäre. Diese unterschiedliche Behandlung ist aber nicht gerechtfertigt. Für die hier vertretene Auffassung, daß § 17 nicht an die besondere Tätigkeit und Mühwaltung des beamteten Sachverständigen, sondern nur an die dem Beamten erwachsenen Aufenthaltskosten gedacht hat, spricht auch die in diesem Paragraphen erfolgte Gleichstellung der beamteten Zeugen und beamteten Sachverständigen. § 17 Abs. 3 wollte also gar nicht den Anspruch der beamteten Sachverständigen auf Vergütung für ihre Mühwaltung berühren. [A. 133.]